

Paper-ID: VGI_199125



Aus Rechtsprechung und Praxis

Christoph Twaroch ¹

¹ *Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, Landstraßer Hauptstraße 55, A-1031 Wien*

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen und Photogrammetrie **79** (4), S. 330–333

1991

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{Twaroch_VGI_199125,  
Title = {Aus Rechtsprechung und Praxis},  
Author = {Twaroch, Christoph},  
Journal = {{\0}sterreichische Zeitschrift f{\u}r Vermessungswesen und  
Photogrammetrie},  
Pages = {330--333},  
Number = {4},  
Year = {1991},  
Volume = {79}  
}
```



Aus Rechtsprechung und Praxis

Urheberrechtlicher Schutz für Stadtpläne

Stadtpläne gehören zu den Werken der Literatur im Sinne von § 2 Z. 3 des Urheberrechtsgesetzes. Besondere Anforderungen an künstlerische Qualitäten sind nicht zu stellen. (OHG 6. 11. 1990, 4 Ob 155/90)

Der Kläger hat einen fünffarbigen Stadtplan von I gezeichnet, in welchem die wichtigsten Sehenswürdigkeiten dieser Stadt besonders hervorgehoben und namentlich bezeichnet sind. Der Fremdenverkehrsverband gab diesen Stadtplan heraus; in der rechten unteren Ecke des Stadtplanes befindet sich die Signierung des Klägers.

Der Beklagte ist Medieninhaber sowie Herausgeber eines Werbejournal. Im Inneren dieses Blattes ist ein Stadtplan von I abgedruckt. Der Beklagte hat dabei wiederholt ohne Zustimmung des Klägers den von diesem gezeichneten Stadtplan in der Form abgedruckt, daß durch Vergrößerung und Verwendung eines quadratischen Formates der linke und der rechte Rand dieses Stadtplanes und damit auch die Signierung des Klägers wegfielen.

Aus der Begründung des OGH:

Der Beklagte hält weiterhin daran fest, daß keine Wiederholungsgefahr bestehe. Dem kann nicht gefolgt werden: Wie schon das Gericht zweiter Instanz zutreffend ausgeführt hat, ist die Frage der Wiederholungsgefahr bei Unterlassungsansprüchen nach dem Urheberrechtsgesetz nach den gleichen Grundsätzen zu beurteilen wie im Verfahren nach dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG). Danach ist Wiederholungsgefahr schon bei einem bloß einmaligen Wettbewerbsverstoß anzunehmen. Die Vermutung spricht dafür, daß, wer gegen das Gesetz verstoßen hat, hiezu neuerdings geneigt sein wird. Sache des Beklagten ist es, besondere Umstände darzutun, die eine Wiederholung seiner Handlung als völlig ausgeschlossen oder doch zumindest äußerst unwahrscheinlich erscheinen lassen. Die bloße Zusage, von künftigen Störungen Abstand nehmen zu wollen, reicht im allgemeinen nicht aus, vor allem dann nicht, wenn die Erklärung unter dem Druck eines drohenden Prozesses abgegeben wird; vielmehr kommt es immer auf die Art des Eingriffes und die Willensrichtung des Störers an, für welche insbesondere sein Verhalten nach der Beanstandung und während des Rechtsstreites wichtige Anhaltspunkte bieten kann. Maßgebend ist stets, ob dem Verhalten des Verletzers in seiner Gesamtheit gewichtige Anhaltspunkte dafür entnommen werden können, daß er ernstlich gewillt ist, von künftigen Störungen Abstand zu nehmen (wird näher ausgeführt).

Der Stadtplan ist als Werk der Literatur zu werten. Nach § 2 Z. 3 des Urheberrechtsgesetzes zählen nämlich zu den Werken der Literatur auch Werke wissenschaftlicher oder belehrender Art, die in bildlichen Darstellungen in der Fläche oder im Raum bestehen, sofern sie nicht zu den Werken der bildenden Künste zählen. Nur dort, wo für Werke der Literatur andere Bestimmungen als für Werke der bildenden Künste gelten, kommt der — im Einzelfall schwierigen — Abgrenzung Bedeutung zu; für den hier allein zu beurteilenden Unterlassungsanspruch ist jedoch diese Unterscheidung ohne rechtliche Bedeutung. Freilich müssen auch die Werke nach § 2 Z. 3 des Urheberrechtsgesetzes eigentümliche geistige Schöpfungen (§ 1 Abs. 1 des Urheberrechtsgesetzes), also das Ergebnis schöpferischer geistiger Tätigkeit sein, das seine Eigenheit, die es von anderen Werken unterscheidet, aus der Persönlichkeit seines Schöpfers empfangen hat; die Persönlichkeit des Schöpfers muß in ihm so zum Ausdruck kommen, daß ihm dadurch der Stempel der Einmaligkeit und der Zugehörigkeit zu seinem Schöpfer aufgeprägt wird. Diese Voraussetzung trifft aber auf das Werk des Klägers zu: Das schöpferische Element bei Werken nach § 2 Z. 3 des Urheberrechtsgesetzes muß in der Eigentümlichkeit der Darstellung liegen; diese, nicht aber der Gegenstand, muß das Ergebnis schöpferischer Geistesarbeit sein. Als Beispiele für Werke belehrender Art im Sinne des § 2 Z. 3 des Urheberrechtsgesetzes nennen die Erläuternden Bemerkungen u. a. Landkarten, Himmelskarten, Globen, Reliefdarstellungen von Gebirgen usw. Der Stadtplan des Klägers, der einen Überblick über I unter Hervorhebung der an den entsprechenden Stellen gekennzeichneten Sehenswürdigkeiten gibt, ist ein solches Werk belehrender Art im Sinne der mehrfach genannten Gesetzesstelle.

Die vom Kläger gewählte Darstellung ist durchaus originell und damit eine eigentümliche geistige Schöpfung (§ 1 Abs. 1 des Urheberrechtsgesetzes). Besondere Anforderungen an künst-

lerische Qualitäten sind nicht zu stellen; § 2 Z. 3 des Urheberrechtsgesetzes schützt die sogenannte „kleine Münze“, wobei gerade die unter § 2 Z. 3 des Urheberrechtsgesetzes fallenden Werke regelmäßig an der unteren Grenze der Urheberrechtsschutzfähigkeit liegen.

Anmerkung: Hinsichtlich der rechtlichen Sonderstellung der Landkarten des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vergleiche § 7 Abs. 2 des Urheberrechtsgesetzes und Twaroch, Urheberrechtlicher Schutz staatlicher Landkarten, Eich- und Vermessungsmagazin, Heft 46, September 1985.

Ch. Twaroch

Haftung des Ziviltechnikers für Rat und Auskunft

Eine verantwortliche Rat-Erteilung nach § 1300 ABGB ist immer dann anzunehmen, wenn sie im Rahmen eines Verpflichtungsverhältnisses erfolgt. Ob der einzelne Rat (die einzelne Auskunft) gesondert honoriert wird, ist unbeachtlich. Wesentlich ist nur, daß Auskunft und Rat nicht selbstlos erfolgen.

(OGH 11. 7. 1990, 1 Ob 587/90)

Die klagende Partei stellt Fassadenverkleidungen her. Die statischen Berechnungen wurden in ihrem Auftrag von Dipl.-Ing. P. durchgeführt. Er unterschrieb als „Aussteller“. Der Beklagte, ein staatlich befugter und beedeter Zivilingenieur für Hochbau, unterfertigte diese Berechnung und versah sie mit seinem Siegel.

Die statischen Berechnungen wiesen schwerwiegende Mängel auf. Der sich daraus ergebende Schaden (Kosten der Sanierung und Erneuerung der Fassadenverkleidung, Kosten für die Intervention der Feuerwehr) belief sich auf mehr als S 700.000,—.

Das Erstgericht ging davon aus, daß der Beklagte den Auftrag übernommen habe. Er habe die ihm von Dipl.-Ing. P. vorgelegten statischen Berechnungen übernommen, geprüft und durch Siegel und Fertigung die Haftung für die Richtigkeit gegenüber den Behörden und gegenüber der klagenden Partei übernommen.

Der OGH hat die auf §§ 1299 f. ABGB gestützte grundsätzliche Haftung des Beklagten für die Erstattung eines fehlerhaften Gutachtens bejaht.

Nach § 6 Abs. 1 des Ziviltechnikergesetzes sind die von einem Zivilingenieur innerhalb seines Berechtigungsumfanges in der vorgeschriebenen Form über die von ihm vollzogenen Akte errichteten Urkunden öffentliche Urkunden. Die Ausübung ihrer Befugnisse erfolgt, ebenso wie die ähnliche Tätigkeit von Notaren, nicht im Rahmen der Hoheitsverwaltung. Die Tätigkeit von Ziviltechnikern unterscheidet sich auch dort, wo sie öffentliche Urkunden herstellen, nicht von der privater Sachverständiger.

Aus § 18 Abs. 1 ZivTG ergibt sich, daß Zivilingenieure zur gewissenhaften Führung in Angelegenheiten ihrer Betätigung verpflichtet sind. Gemäß § 20 Abs. 1 ZivTG haben Zivilingenieure ihre Befugnis persönlich auszuüben. Sie sind allerdings berechtigt, fachlich geeignete Hilfskräfte unter ihrer persönlichen Leitung und Verantwortung zu beschäftigen.

Eine verantwortliche Rat-(Auskunfts-)Erteilung nach § 1300 ABGB ist immer dann anzunehmen, wenn sie im Rahmen eines Verpflichtungsverhältnisses erfolgt. Ob der einzelne Rat (die einzelne Auskunft) gesondert honoriert wurde, ist dann unbeachtlich. Wesentlich ist nur, daß Auskunft und Rat nicht selbstlos erfolgen.

Der Beklagte bestreitet nicht, daß die statische Berechnung fehlerhaft war. Sein Vorbringen, hätte er im eigenen Namen und auf eigene Rechnung die statische Berechnung durchgeführt, hätte er sicherlich eine strengere Prüfung der Berechnung vorgenommen, insbesondere hätte er die Lastenangaben genauer und konkreter überprüft und durchgeführt, wurde vom OGH dahingehend bewertet, daß ihm wegen mangelnder Überprüfung der von einem anderen vorgenommenen statischen Berechnungen ein Verschulden trifft.

Ch. Twaroch

Zur Sorgfaltspflicht des vermessungstechnischen Sachverständigen

Der Sachverständige haftet für den Schaden, der durch mangelhafte Sorgfalt dem Auftraggeber entstanden ist. Besteht die geschuldete Leistung in der richtigen Vermessung und Kenn-

zeichnung einer Grenze, also einer Erfolgsverbindlichkeit, so trifft den Sachverständigen die Beweislast, daß seine Vorgangsweise der üblichen, in seinem Beruf angewendeten Sorgfalt entspricht.

(OLG Innsbruck, 1 R 295/90 vom 5. März 1991)

Ein Vermessungsbefugter (in weiteren „A“ bzw. „Sachverständiger A“ genannt) erhielt unter dem Betreff „Überprüfung der Grundstücke X, Y, und Z“ den schriftlichen Auftrag zur „Überprüfung und Vermarkung der Grundgrenze der oben angeführten Grundstücke“.

A hat schon in der Folge beim Vermessungsamt die Koordinaten und die Anschlußmessungen erhoben. An Ort und Stelle wurden die Vermessungsarbeiten an Hand der im Vermessungsamt aufliegenden Vermessungspläne durchgeführt, wobei sich herausstellte, daß die meisten Grenzsteine vorhanden waren. Lediglich 2 Grenzsteine wurden nicht gefunden und einer davon, nämlich der Grenzpunkt Nr. 102, nach den Koordinaten des Planes GZ 201/63 neu abgesteckt und gekennzeichnet.

Der neu gekennzeichnete Punkt Nr. 102 führte zu dem Ergebnis, daß ein vom Nachbar gesetzter Zaun auf dem Grundstück des Auftraggebers steht.

Die Entfernung des Zaunes wurde klageweise begehrt. In diesem Prozeß ergab sich, daß der Plan GZ 201/63 auf den Plan GZ 59/52 aufbaut. Die Grenzpunkte Nr. 102 und andere sind damals als Schnittpunkt mit einer bestehenden Grenze neu entstanden. Eine Nachberechnung des Gutachters im Gerichtsverfahren (im weiteren „B“ benannt) hat ergeben, daß die Schnittpunkte nicht exakt in die gerade Verbindungslinie eingerechnet worden sind. Beim Grenzpunkt Nr. 102 ergibt sich dadurch eine Abweichung von 47 cm. Auch die im Plan eingetragenen Sperrmaße weisen Differenzen auf, die die zulässigen Fehlergrenzen übersteigen. Eine Nachberechnung der Fläche des Grundstückes hat ergeben, daß die Fläche bei Berücksichtigung der Koordinaten 592 m² groß ist, während im Plan eine Fläche von 600 m² ausgewiesen ist. Weiters ergibt sich aus dem Gutachten des B, daß der Grenzpunkt Nr. 102 vom Sachverständiger A als Grundlage für seine Grenzabsteckung herangezogen wurde und daß der so abgesteckte Punkt Nr. 102 den fehlerhaften Koordinaten des Punktes Nr. 102 aus dem Plan GZ 59/52 entspricht.

Im Rahmen der Befundaufnahme konnte B auch das von A nicht gefundene Grenzzeichen Nr. 102 auffinden und feststellen, daß es in der Natur unverändert vorhanden, freilich mit einer dünnen Schicht Schotter verdeckt gewesen war.

Der Sachverständige A wurde zu einem Schadenersatz von insgesamt ca. 38.000,— S (für den letztlich erfolglosen Prozeß und eine teilweise Reduzierung seines Honorars) und zur Tragung der Prozeßkosten von 16.000,— S verpflichtet.

Aus der Begründung:

Aus der Formulierung des Auftrages ergibt sich klar die uneingeschränkte Pflicht nicht nur zur Kennzeichnung, sondern auch zur Überprüfung der Grundgrenzen. Hätte A den Teilungsplan GZ 59/52 (auf den er seiner eigenen Aussage nach bei seinen Nachforschungen selbst gestoßen war) genau überprüft, hätte ihm auffallen müssen, daß dort die Koordinaten der fraglichen Punkte nicht mit dem Lageplan übereinstimmten und daß die Fläche des Grundstückes im Plan mit 600 m² angegeben war, während sie sich aus den Koordinaten mit nur 592 m² errechnete.

Hätte er zur weiteren Überprüfung auf den beim Vermessungsamt ebenfalls aufliegenden früheren Plan GZ 230/51 zurückgegriffen, hätte er erkannt oder jedenfalls erkennen müssen, worin der Fehler lag. A ist nicht so vorgegangen, er hat offenkundig den Plan GZ 59/52 nicht überprüft.

Für die Einhaltung der geforderten Sorgfalt ist A nach § 1298 ABGB beweispflichtig. Dieser Beweis wurde nicht erbracht.

Unabhängig davon, ob eine Vermessung der Vorbereitung eines Prozesses gegen Nachbarn dienen soll oder nicht, hat sie richtig zu erfolgen. Die allfällige Fraglichkeit des Grenzverlaufes in der Natur ergibt sich schon zwangsläufig aus dem Auftrag, die Grenzen zu überprüfen. Ob das Vermessungsergebnis dann zu einem Prozeß gegen Nachbarn führt oder nicht, kann im vorhinein naturgemäß noch nicht feststehen; zeigt die Überprüfung der Grenze durch den Vermessungsbefugten, daß sie in der Natur richtig vermarkt ist, führt die Vermessung zwangsläufig zu keinem Grenzstreit mit dem Nachbarn. Ergibt die Vermessung umgekehrt, daß die Grenze in der Natur unrichtig verläuft, entspricht es der Lebenserfahrung, daß ein Grenzstreit Folge der Vermessung sein wird.

Es muß davon ausgegangen werden, daß es der Sorgfaltspflicht des A im gegenständlichen Fall entsprochen hätte, auch den Teilungsplan GZ 59/52 auf seine Richtigkeit zu überprüfen und in der Folge auf den früheren Teilungsplan zurückzugreifen. Dazu hatte A umsomehr Anlaß, als es doch auffallend erscheinen mußte, daß lediglich in dem Bereich, in dem er einen Unterschied zwischen dem Grenzverlauf nach dem Teilungsplan GZ201/63 und dem Grenzverlauf in der Natur feststellte, die Kennzeichnungen der Grenzpunkte nicht aufzufinden waren, während alle anderen Kennzeichnungen aufgefunden werden konnten und sich an der richtigen Stelle befanden. Dem Gericht erscheint es in einem solchen Fall naheliegend, daß im näheren Umkreis der vermuteten Stelle nach Grenzzeichen zu suchen gewesen wäre und/oder an Hand aller verfügbaren Planunterlagen der fragliche Bereich einer kritischen Überprüfung zu unterziehen gewesen wäre.

Auf Grund dieser Erwägungen hätte A durch Gutachten beweisen müssen, daß er trotzdem mit der in seinem Beruf üblichen Sorgfalt vorgegangen sei. Da A dieser seiner Beweislast nicht genügt hat, ist zu unterstellen, daß er nicht mit der in seinem Beruf üblichen Sorgfalt vorgegangen ist und damit sorgfaltswidrig und schuldhaft Schaden zugefügt hat.

Ch. Twaroch

Gesetze und Verordnungen

Studienordnung Vermessungswesen

Das Bundesgesetz über technische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 373/1990, ist der vorläufige Abschluß der Reform der technischen Studienrichtungen. Die Zielsetzungen dieser Reform waren unter anderem eine generelle Informatik- und Fremdsprachenintegration, eine Ausdehnung der Wahlmöglichkeiten, Verkürzung der Studienzeit, Entspezialisierung sowie Deregulierung der Studienvorschriften durch eine weitgehende Verlagerung der Regelungskompetenzen vor allem in die Studienpläne.

Am 1. Oktober 1991 ist die neue Studienordnung für die Studienrichtung Vermessungswesen, BGBl. Nr. 483/1991, in Kraft getreten.

Die Verordnung ist den Zielen des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen, insbesondere der Deregulierung sowie der erwünschten Regionalisierung und lokalen Schwerpunktsetzung gefolgt. Es wird den verschiedenen Universitätsstandorten auf Grund der unterschiedlichen Ressourcen und Rahmenbedingungen ermöglicht, im Rahmen der Studienrichtung Vermessungswesen ein eigenständiges Profil zu entwickeln. Die daraus eventuell resultierende Wettbewerbssituation zwischen den Universitätsstandorten ist durchaus zu begrüßen.

Die Studienordnung beschränkt sich auf die auf Grund des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen und der verfassungsrechtlichen Determinierungspflicht unbedingt erforderlichen Regelungen.

Die Studienrichtung Vermessungswesen ist — wie bisher — an der Technischen Universität Wien und an der Technischen Universität Graz einzurichten. Die Abhaltung des ersten Studienabschnittes an der Universität Innsbruck ist nach der Studienordnung nicht mehr vorgesehen.

An der Technischen Universität Wien werden die Studienzweige Geoinformationswesen sowie Geodäsie und Geophysik eingerichtet.

Die erste Diplomprüfung umfaßt folgende Fachgebiete:

- Mathematik
- Geometrie
- Physik
- Vermessungskunde
- Geodätische Rechenmethoden
- Elektronische Datenverarbeitung im Vermessungswesen sowie
- technisch-naturwissenschaftliche und rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Wahlfächer.